Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 14 (1907)

Heft: 38

Artikel: Zur ökonomischen Lage der bernischen Lehrerschaft [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537874

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bur ökonomischen Tage der bernischen Tehrerschaft.

(Fortsetzung.)

Bu den bereits dargelegten Gemeindebesolbungen gesellt sich die Staatszulage. Durch folgende Tabelle gibt herr Mürset einen Ueberblick über die Entwicklung, welche dieser Bestandteil der Lehrerbesoldung im Laufe der Jahre durchgemacht hat.

Die Staatszulage betrug:

| zu Anfang | nach 5 Jahren | nach 10 Jahren | nach 15 Jahren | nach 20 Jahren | zu Anfang | nach 5 Jahren | nach 10 Jahren | nach 15 Fahren | nach 20 Jahren |
|--------------|---------------------------|--|---|--|---|---|---|---|---|
| für Lehrer | | | | | für Lehrerinnen | | | | |
| 220 | | 250 | | 270 | 220* | | 250* | | 270* |
| 150 | 250 | 350 | 450 | | 100 | | 150 | 200 | |
| 250 | 350 | 450 | 550 | | 150 | | 200 | 250 | |
| 500 | 650 | 800 | | | 350 | 425 | 500 | | |
| 1 | 220 150 2 50 | Unfang Jahren fi 220 150 250 2 50 350 | 220 250 150 250 350 250 350 450 | Tahren Jahren J | Anfang Jahren Jahren Jahren Jahren für Behrer 220 250 270 150 250 350 450 250 350 450 550 | Anifang Jahren Jahren Jahren Jahren Anifang für Lehrer 220 250 250 270 220* 150 250 350 450 100 150 250 350 450 550 150 | Auffang Für Lehrer Für Lehrer Für Auffang Jahren Auffang Jahren Auffang Jahren 220 250 250 270 220* 150 250 350 450 100 250 350 450 550 150 | Anfang Jahren Jahren Jahren Jahren Jahren Anfang Jahren Jahren für Lehrer 220 250 250 270 220* 250* 150 250 350 450 100 150 250 350 450 550 150 200 | Anfang Jahren Jahr |

* Arbeitsichulbefoldung inbegriffen.

In den vorgeführten Zahlen ist nicht nar ein Fortschritt in der Hohe der Staatsbesoldung zu erkennen, sondern auch ein Fortschritt bezüglich der Anzahl der Dienstjahre, die zur Erlangung der Höchstbesoldung zu erfüllen sind. Dieser Borteil ist sehr anerkennenswert; der Kanton Bern ist in dieser Beziehung, den meisten Schweizerkantonen voran.

Wenn man das Minimum der Gemeindebefoldung (600 Fr.) mit ber gegenwärtig geltenden Staatszulage zusammenzählt, so ergibt sich folgendes

Minimum ber Barbefoloung:

| | Ge- meindeb = | €ta | atsbesolt | ung | Busammen | | |
|-------------------|------------------|--------------|------------------|-------------------|--------------|------------------|-------------------|
| | folbung. | zu Anfang | nach 5 Jahren | nach 10 Jahren | zu Anfang | nach 5 Jahren | nach 10 Jahren |
| für Lehrer : | 600 | 500 | 650 | 800 | 1100 | 1250 | 1400 |
| für Lehrerinnen : | 600 | 350 | 425 | 500 | 950 | 1025 | 1100 |

Insgesamt zahlt ber Staat gegenwärtig für biese Besolbungszulage 1,431,175 Fr. aus, was per Lehrfraft burchschnittlich 603 Fr. ausmacht. Diese Summe verteilt sich natürlich ungefähr auf alle Amtsbezirke in gleichem Berstältnis, da hier keine Berschiedenheiten bestehen, wie bei den Gemeindebesoldungen. Die Verschiedenheiten beziehen sich nur auf das Dienstalter und auf das Gesschlecht des Lehrpersonals. Es ergibt sich somit, daß der Staat an die direkten Besoldungen ungefähr halb so viel leistet, wie die Gemeinden.

Roch nicht genug. Dem Staate liegt als weitere Leiftung auf: bie Ausrichtung ber Leibgedinge. Gine eigenartige Ausbrucksweise, bie aber noch

eigenartiger wird durch die Fassung und Formulierung des bezüglichen Gesebes. paragraphen und am eigenartigsten burch die Ausreden, mit denen die maß. gebenben Rreise bie Ausrichtung umgehen ober verschieben. Dieselben betragen laut Geset von 1894 die Summe von 280 bis 400 Fr. Die hiefür notwendigen Auslagen (1872: 24,000 fr., 1905: 96,000 Fr.) werden jeweilen vom Großen Rate auf bem Budgetwege festgestellt. Die Aredite find aber stets beschränft und ungenügend. Diese Beschranttheit bes Arebites fteht im Ginklang mit bem § 49 des Gefetes, wonach der Staat die Lehrer in den Ruhestand versetzen **"kann"**. Die Lehrerschaft hat also kein gesetzliches Recht auf ein Leibgebing, sonbern es bargt von ben finanziellen Berhaltniffen des Staates ab, ob ihm ein folches gewährt werden tann ober nicht. Diese Art Leibgebinge tonnte es nicht verhindern, daß nicht felten "Witwen und Waisen von Lehrern ber 3ffentlichen Urmenpflege anheimfielen", um mit g. Mürfet gu reben.

Im 2. Absatz bes § 49 ist nun aber rorgesehen, daß ber Große Rat burch ein Defret die Benfionierung der Lehrerschaft nach dem Grundsat der obligatorischen Berficherung und unter finanzieller Beteiligung ber Lehrer selbst einführen tonne. Leider erhielt biefe Bestimmung bie Ginschrantung, daß bem Staat hiefur nicht mehr Auslagen aufgeburdet werben burfen, als er vorber mit ber Pensionierung nach § 49, 1. Absat zu tragen hatte. Es war beshalb nicht möglich, ben 2. Absat auszuführen, bis die Bundessubvention Bulfe brachte. In den letten Tagen des Jahres 1903 wurde das Defret beraten und in Rraft gefest zur Gründung ber Lehrerverficherungskaffe im Ginne bes Anichluffes an die bestehende "berniche Lehrerkasse" noch § 50 des Schulgesetes. In diesem Defret und in ben dazu gehörigen, schon seit einem Jahrzehnt bereitliegenden Statuten wurde bestimmt, daß alle Lehrer und Lehrerinnen, welche am 1. Januar 1904, bem Tage bes Intraftretens ber Behrerversicherungstoffe, bas 42. Alters. jahr noch nicht zurückgelegt hatten, der Raffe obligatorisch beitreten mußten.

Die vorher ermabnten Berhaltniffe ber "Leibgedinge" (nach § 49, 1. Absat) betreffen jest also nur noch die altere Lehrerschaft, soweit diese nicht von ber Bergünstigung, sich unter Mithülse ber Staatssinanzen in die Rasse einzukaufen, Gebrauch gemacht hat, nämlich 272 Lehrer und 157 Lehrerinnen. Berhaltniffe haben fich insoweit verbeffert, als seit 1904 aus ber Bunbessubvention jährlich 30,000 Fr. zur Erhöhung biefer Leibgebinge verwendet werden, bie baburch meistens auf 500-600 Fr. ansteigen. Alle übrigen (es betrifft bies auf Anfang 1907 1050 Behrer und 918 Lehrerinnen) gehoren nun gur Behrerberficherungstaffe und fteben bezüglich ihrer Benfionierung und ber Berforgung ihrer hinterlaffenen auf einem feften gefetlichen Boben.

Die Borteile gegenüber dem alten Syftem der "Leibgedinge" beftehen hauptsächlich in folgenden: 1. Die Pensionierung der Lehrerschaft erfolgt nicht mehr nach Willfür ober nach Maßgabe ber vorhanden Geldmittel, sondern jeder Behrer und jebe Behrerin bat bas Recht, eine Penfion zu verlangen, wenn nachgewiesen ist, daß die förperlichen ober geistigen Araste zur Führung einer

Schule nicht mehr genügen.

2. Die Benfion beträgt nicht nur 280-400 Fr., die zudem oft je nach ben Bermögensverhaltniffen bes Betenten zugemeffen murben, fondern jede Lehrtraft ift mit dem Tage des Eintrittes in die Rasse mit einer Pensionierungsfumme bon 30 % ihrer Befolbung verfichert. Diefe Benfion nimmt mit jedem Dienftjahr um 1 % ber Befoldung gu, bis gum Maximum von 60 %. Die bochfte verficherungsfähige Befoldung ift 3000 Fr., die bochfte Penfion also 1800 Fr.

3. Nicht nur ber Lehrer ift verfichert, sonbern auch feine Familie. Wenn ber Behrer und Familienvater ftirbt, fo erhalt feine Witme die Salfte ber bezogenen Benfion ober, wenn ber Berftorbene noch nicht penfioniert mar, fo erhalt sie die Halfte berjenigen Summe, zu beren Bezug der Verstorbene im Invuliditätsfalle berechtigt gewesen ware. Jedes Kind erhält ½0 dieser Summe, die aber nur für höchstens 5 Kinder ausgerichtet wird, so daß also eine Witwe, die 5 oder mehr Kinder unter 18 Jahren hat, die gleiche Pension bezieht, die ihrem verstorbenen Manne zugekommen wäre.

4. Nicht nur Witwe und Rinder werden als pensionsberechtigte hinterlassene betrachtet, sondern auch andere Angehörige (erwerbsunfähige Eltern ober Geschwister), die nachgewiesenermassen auf den Erwerb des Berstorbenen ange-

wiesen maren.

Diese Kasse, an die der Staat vorläusig während der ersten 5 Probejahre (1904 dis und mit 1908) aus der Bundessubvention jährlich 130,000 Fr. beiträgt, tedeutet für die Lehrerstaft eine große Wohltat und eine Befreiung aus durchaus unsichern und ungenügenden, ja unwür-

bigen Berhaltniffen.

Allein sie legt ber Lehrerschaft auch schwere Opfer auf, die sie fast nicht zu tragen vermag und die eine bescheidene Besoldungserhöhung dringend notwendig machen. Neben dem Eintrittsgeld, das 5% der Lesoldung beträgt, muß nämlich der Lehrer einen jährlichen Beitrag von 5% (die Lehrerin von 3%) der Besoldung zahlen. Eine schwerlastende Bestimmung ist auch die, daß von jeder Besoldungeerhöhung im ersten Jahre ihres Bezuges die Sälfte an die Rasse abgeliesert werden muß. So hat denn die Lehrerschaft in den drei ersten Jahren des Bestehens der Kasse total 674,809.87 Fr. und der Staat total 505,000 Fr. beigetragen. Aber den Lehrer drückt der Beitrag sehr. Erstlich nimmt ihm die Einkommensteuer sür Staat und Gemeinde 5—7% seiner Besoldung weg, sodann kommt der Jahresbeitrag mit 5% des Gehaltes, andere Beiträge sehlen natürlich auch nicht, wodurch begreislich eine Lehrerbesoldung gerupst wird.

Die Lehrerversicherungstasse wirft übrigens segensreich. Im Jahre 1904 genoßen ihrer 4, 1905 ihrer 13 und 1906 ihrer 23 beren Borteile und besogen 2317.50 Fr. ev. 4567.65 Fr. ev. 11,357.55 Fr. oder total 18,440.70 Fr. Im Jahre 1905 leistete ber Staat für Leibgedinge sowie für Bersicherungstasse unter Mithilfe der Bundessubventien 256,000 Fr. oder auf eine Lehre trast (156,000: 2381) 107.55 Fr. — (Schluß folgt.)

*Katedietildier Kurs in Wündien.

Der Münchner Ratecketen-Berein barf stolz sein auf seinen zweiten Rurs. 500 eigentliche Teilnehmerkarten und gegen 1500 Tages- und Bortragskarten zeugen für seine Zugkraft. Mit Recht wurde von ihm viel erwartet, er bat nicht getäuscht. Die Wägsten boten ihr Bestes. Feurig führte ein Schul birekt vor Bergmann in die psychologische Methode des Bibelunterrichtes ein. Mitbenten, mithandeln, mitleben in Jesus! Die prastische Lehrprobe mackte die Schüler ganz Aug und Ohr für die Gnadenszene am Jakobsbrunnen. Pros. Söttler entsaltete die erzieherischen Mittel sür religiös-sittliche Charasterbildung der Fortbildungsschüler. Dr. Swoboda zeichnete Gottentsremdung und Gottesnähe — eine moderne Seelsorge in Schule und Kirche für das arme Volf. Unvergleichlich sehte unser Luzern er Chorherr Meyenberg ein; er begeisterte mit Kindesliebe die Kleinen für "Jesus, den Lehrer", mit Flammenworten riß er die Studenten hin mit seinem "Emanuel", Gott mit uns. Ein heitles Thema schnitt Prosessor Dr. Götts berger an mit seinem